

§ 14c WrSchG

WrSchG - Wiener Schulgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2020

Als Sonderformen können Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

In Kraft seit 01.09.2020 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at